

## DKV RICHTLINIEN FÜR DIE BEANTRAGUNG UND NUTZUNG DER VIACARD/DKV



1. Bei der VIACARD/DKV handelt es sich um eine Karte zur Bezahlung der bei Benutzung des italienischen Autobahnnetzes anfallenden Gebühren. Die VIACARD/DKV ist nicht an ein Fahrzeug, sondern an die Firma des DKV-Kunden gebunden.
2. Die VIACARD/DKV ist auf den DKV-Kunden ausgestellt, verbleibt aber im Eigentum der italienischen Autobahngesellschaft Autostrade per l'Italia (kurz ASPI) und kann auf keinerlei Rechtsgrundlage an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus ist der DKV-Kunde in zivil- wie auch in strafrechtlicher Hinsicht für jede vorsätzliche Manipulation oder irreguläre Nutzung der Karte verantwortlich, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991.
3. Die VIACARD/DKV ist in die eigens vorgesehenen Vorrichtungen an den speziellen VIACARD-Ausfahrten für automatische Bezahlung einzuführen oder dem Mautstellenpersonal gemeinsam mit dem Einfahrtsnachweis (sofern vorgesehen) auszuhändigen. Die VIACARD/DKV kann immer nur für ein Fahrzeug verwendet werden; auch aus Sicherheitsgründen ist es also nicht zulässig, die Karte für die Durchfahrt anderer auch nachfolgender Fahrzeuge zu verwenden. Aus technischen Gründen können Karten, die Risse, Beschädigungen, Verformungen, mechanische oder am Magnetstreifen vorgenommene Manipulationen aufweisen, nicht verwendet werden. Bei Ansuchen um ein Duplikat muss der DKV-Kunde DKV die Karte entsprechend der in nachfolgendem Art. 5 enthaltenen Bestimmung zurückerstatten.
4. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Einzug der VIACARD/DKV durch ASPI oder einen Mitarbeiter von ASPI hat der DKV-Kunde die DKV Euro Service GmbH + Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, indem er den von ihm unterzeichneten Vordruck - Vordruck (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG), der auf den allgemein zugänglichen Seiten der Website [www.dkv-euroservice.com](http://www.dkv-euroservice.com) heruntergeladen werden kann - und eine Kopie seines Personalausweises per Fax an DKV sendet. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung der VIACARD/DKV durch Dritte ist der Inhaber ab dem auf den Tag, an dem DKV vorstehend genannte Benachrichtigung erhalten hat, folgenden Tag von der Verpflichtung zur Bezahlung von Mautgebühren für auf der missbräuchlich verwendeten Karte registrierte Fahrten befreit.
5. Sollte der DKV-Kunde die als abhanden gekommen oder gestohlen gemeldete VIACARD/DKV wiederfinden, darf diese nicht verwendet werden, sondern muss unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein an DKV gesendet werden.
6. Wird die als abhanden gekommen oder gestohlen gemeldete VIACARD im Besitz des DKV-Kunden oder einer von ihm autorisierten Person aufgefunden, ist der DKV-Kunde zur Bezahlung der Mautgebühren für die nach der Diebstahls- oder Verlustanzeige registrierten Fahrten sowie aller sonstigen von ASPI und/oder DKV für die Wiedererlangung der Karte aufgewendeten Kosten verpflichtet. Dem DKV-Kunden werden also genannte Beträge in Rechnung gestellt, und er kann – gemeinsam mit dem etwaigen Besitzer der Karte - wegen der missbräuchlichen Verwendung belangt werden, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991.
7. Verlangen ASPI oder DKV aus welchem Grunde auch immer die Rückgabe der VIACARD/DKV, ist deren Verwendung untersagt. Bei Zuwiderhandlung gilt die Verwendung als missbräuchlich, und ASPI sowie DKV behalten sich vor, den DKV-Kunden im Rahmen der geltenden Vorschriften zu belangen, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991.
8. Der DKV-Kunde akzeptiert mit Unterzeichnung des Vordrucks zur Beantragung der VIACARD/DKV die Abrechnung über die DKV-Rechnung aller auf der VIACARD/DKV registrierten Mautgebühren, der für zusätzliche Leistungen gemäß nachfolgendem Art. 9 anfallenden Beträge sowie der zusätzlichen Gebühr laut jeweils gültiger DKV-Preisliste im Zusammenhang mit Aufschlägen und Service-Gebühren.
9. DKV berechnet dem Kunden pro Kalenderjahr eine „Grundgebühr für den VIACARD/DKV-Service“ in Höhe von € 15,49, worin die erste Karte inbegriffen ist. Für im Laufe des Jahres abgeschlossene VIACARD/DKV-Verträge hingegen beträgt die „Grundgebühr für den VIACARD/DKV-Service“ € 3,87 pro Quartal oder angebrochenem Quartal. Für weitere auf Grundlage des gleichen Vertrags ausgestellte Karten berechnet DKV eine „Grundgebühr“ in Höhe von € 3,10 pro Jahr.  

Vorstehend genannte Beträge können unbeschadet der in nachfolgendem Art. 18 enthaltenen Bestimmung geändert werden.

Die Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn der DKV-Kunde die VIACARD/DKV nicht benutzt.

Sollte der DKV-Kunde ab dem auf das Ausstellungsjahr folgenden Kalenderjahr die VIACARD/DKV nicht mehr benötigen und die Berechnung der „Grundgebühr für den VIACARD/DKV-Service“ im folgenden Kalenderjahr vermeiden wollen, muss die Karte bis spätestens 15. Dezember bei DKV eingehen.
10. Die monatliche DKV-Rechnung enthält: eine Aufstellung der für die durchgeführten Fahrten anfallenden Mautgebühren, einen Posten im Hinblick auf die in Art. 9 enthaltenen Bestimmungen, einen Posten im Hinblick auf etwaige gemäß Art. 12 aus anderem Grund geschuldete Beträge, einen Posten für die zusätzliche Gebühr von DKV laut vorstehendem Art. 8 sowie einen Überblick über die durchgeführten Fahrten mit einer Aufstellung der mit der Nutzung der VIACARD/DKV zusammenhängenden Daten.
11. Bei den in der Rechnung ausgewiesenen Mautgebühren handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Fahrten gültigen Tarife. Für die Anwendung etwaiger steuerlicher Änderungen sind die in den jeweiligen behördlichen Anordnungen vorgegebenen Termine ausschlaggebend.  

Beschwerden im Zusammenhang mit Rechnungsposten sind an DKV zu richten.
12. Die Unterzeichnung des vorliegenden Vordrucks berechtigt den DKV-Kunden auch zum Zugang zum TELEPASS-Service, der jedoch in einem eigenen Vordruck geregelt wird.  

Der TELEPASS-Service ermöglicht über ein kleines an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebrachtes Gerät die Durchfahrt durch die speziellen TELEPASS-Ausfahrten mit Mautzahlung ohne Anhalten an der Mautstelle.
13. Bei Zustellung der VIACARD/DKV durch DKV erhält der DKV-Kunde eine Empfangsbescheinigung, die er ordnungsgemäß zu unterzeichnen und an DKV zurückzusenden hat.
14. ASPI behält sich das Recht vor, den VIACARD-Service jederzeit einstellen zu können. Folglich behält sich DKV das Recht auf Einstellung des VIACARD/DKV-Service ebenfalls vor, worüber die Kunden einen Monat vor dem Datum der Einstellung benachrichtigt werden. In diesem Fall ist der DKV-Kunde entsprechend der im vorstehenden Art. 4 enthaltenen Bestimmung zur unverzüglichen Rückgabe der Karte verpflichtet.
15. DKV haftet in keiner Weise für die nicht korrekte Verwendung einer VIACARD/DKV durch den Kunden. Sämtliche im

Zusammenhang mit der Karte anfallenden Gebühren werden dem Kunden weiterhin berechnet.

16. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses kann:
- a) unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV vom DKV-Kunden erklärt werden;
  - b) von DKV erklärt werden, und zwar bei jeder verspäteten Zahlung der Rechnungen, bei Inanspruchnahme des Service durch Personen und/oder mit Fahrzeugen, die über keine Berechtigung laut vorliegender Service-Bestimmungen und -Bedingungen verfügen, bei missbräuchlicher Verwendung des VIACARD/DKV mit dem Zweck, die Zahlung der tatsächlich geschuldeten Maut ganz oder teilweise zu umgehen, bei unterbliebener oder fälschlicher Anzeige (oder eidesstattlichen Erklärung) des Diebstahls oder Verlusts der VIACARD/DKV sowie bei fehlerhafter oder nicht fristgerechter Aktualisierung der Vertragsdaten.
17. In den Fällen der Auflösung des VIACARD/DKV-Vertragsverhältnisses und bei Einstellung des Service laut vorstehendem Art. 14 muss der DKV-Kunde die VIACARD/DKV unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an DKV senden.
- Die ausbleibende oder nicht fristgerechte Rückgabe sowie die etwaige missbräuchliche Verwendung oder Manipulation der nicht zurückerstatteten VIACARD/DKV werden sowohl zivil- als auch strafrechtlich, und zwar auch gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 197 vom 5. Juli 1991 verfolgt.
18. ASPI und DKV können vorliegende Bestimmungen und Bedingungen zur VIACARD/DKV abändern, um den Service an nachträglich eintretende administrative/betriebliche Erfordernisse anzupassen; DKV hat die Kunden darüber vorab zu informieren. DKV teilt dem Kunden etwaige Änderungen der Vergütungen und/oder der Aufschläge, die DKV für den VIACARD/DKV-Service geschuldet werden, mit. Änderungen, die auf der von ASPI beschlossenen Erhöhung der Vergütungen beruhen, verleihen dem DKV-Kunden kein Widerspruchsrecht. In derartigen Fällen teilt DKV das Datum des Inkrafttretens der Änderung mit; das Recht des DKV-Kunden auf Kündigung des VIACARD/DKV-Service bleibt unberührt.
19. Der DKV-Kunde schuldet DKV die Beträge laut vorstehender Artikel zzgl. der anwendbaren Mehrwertsteuer.
20. Gemäß Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets (decreto legislativo) Nr. 196/2003 – AUFKLÄRUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON INFORMATIONEN - wird darauf hingewiesen, dass die in vorliegendem Vordruck enthaltenen personenbezogenen Daten sowie die auf die Nutzung der VIACARD-Karten und/oder des mit den Karten verbundenen TELEPASS-Geräts bezogenen Daten von DKV und ASPI über ihre mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter erhoben werden und sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form verwendet und verarbeitet werden können, und zwar zu den mit der Abwicklung des vorliegenden Vertragsverhältnisses zusammenhängenden Zwecken.
- Im Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Vertragsverhältnisses übermittelt ASPI genannte personenbezogene Daten an die Autobahnkonzessionsgesellschaften, an deren Anlagen die Nutzung der VIACARD-Karten und der TELEPASS-Geräte ermöglicht wird.
- Die auf die Person des Kunden bezogenen Daten, die erhoben wurden und in Datenbanken von DKV und ASPI gespeichert sind, dürfen nur in den vertraglich vorgesehenen Fällen (Mitteilungen an Inhaber der Einrichtungen, bei denen TELEPASS zur Zugangsverwaltung akzeptiert wird) und in jedem Fall nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der darin zugelassenen Modalitäten verbreitet und übermittelt werden. Außerdem kann ASPI, soweit es erforderlich ist, genannte Datenverarbeitungsmaßnahmen für eine korrekte Durchführung aller mit der Erbringung des Service zusammenhängender oder dafür dienlicher Tätigkeiten auch über andere Gesellschaften der Gruppe Autostrade oder dritte Gesellschaften ausführen, die von Mal zu Mal vorab als Verantwortliche mit der Datenverarbeitung betraut werden.
- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die ASPI-Mautstellen mit Videokameras ausgestattet sind, die im Falle von ausbleibender Mautzahlung oder von DKV-Kunden, die über keinen Einfahtsnachweis verfügen, die Anlagen der Mautstelle

übermäßig behindern, oder deren Gerät nicht ordnungsgemäß funktioniert, automatisch die Kennzeichen der durchfahrenden Fahrzeuge registrieren, um die Maut in Rechnung stellen zu können und um, sofern die Voraussetzungen vorliegen, in den von Art. 176 des Gesetzesdekrets (decreto legge) Nr. 285/1992 geregelten Fällen zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Die Aufnahmen dürfen ausschließlich von Personal angesehen werden, das mit der Bearbeitung betraut ist; sie werden für mit der Einziehung der Gebühren zusammenhängende Vorgänge und in Fällen von Rechtsverstößen auch für die Festlegung des anzuwendenden Verfahrens aufbewahrt. Die Datenverarbeitung sowie die Einziehung der Gebühren erfolgen auch über eigens damit betraute dritte Rechtssubjekte.

Inhaber der Datenverarbeitung ist die vorstehend näher bezeichnete Autostrade per l'Italia SpA; die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind:

- hinsichtlich der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und administrativer Tätigkeiten der Vertriebsleiter von ASPI und die Service-Aktiengesellschaft EsseDiEsse Società di Servizi SpA, Via Bergamini 50, Rom;
  - hinsichtlich der Vorgänge bei ausgebliebenen Mautzahlungen und der damit zusammenhängenden Videoaufnahmen laut vorstehendem Absatz der Betriebsleiter von ASPI und die vorstehend genannte EsseDiEsse Società di Servizi SpA.
21. Das Ausfüllen und das Unterzeichnen im untenstehenden für die Unterschrift vorgesehenen Feld – Unterschrift, mit der die Zustimmung zu vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen von DKV für die Nutzung des VIACARD/DKV-Service erteilt wird – sind nur für die Aufnahme der rechtsgeschäftlichen Beziehung erforderlich. Spätere Änderungen und Anpassungen der vorliegenden Bestimmungen erlangen entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV auch ohne Unterzeichnung durch den DKV-Kunden Wirksamkeit, in diesem Zusammenhang wird auf den Inhalt des nachfolgenden Artikels 22 verwiesen.
22. Auf alle in vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV ergänzend zur Anwendung.

---

Datum	Firmenstempel / Unterschrift
-------	------------------------------

Gemäß der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches wird die ausdrückliche Zustimmung zu folgenden Artikeln erteilt: 2 (Pflichten und Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung und/oder Manipulation der Karte), 3 (Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte), 4, 5, 6, 7 (Untersagung der Verwendung), 9 (Recht auf Änderung der Jahresgrundgebühr), 14 (Recht auf Einstellung des Service), 15, 16 und 17 (Kündigung des Vertragsverhältnisses), 18 (Änderung der Bestimmungen und Bedingungen), 20 (Aufklärung über die Verarbeitung von Informationen), 21, 22.

---

Datum	Firmenstempel / Unterschrift
-------	------------------------------